

Staatsanwiger 30.09.2011

Bekanntmachung der Landesregierung zur Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes Vom 28. September 2011

Die Landesregierung hat am 28. September 2011 nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 178) den 27. November 2011 als Abstimmungstag für die Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz bestimmt.

Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“.

Der Stimmzettel hat folgenden Inhalt:

Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 im Stimmkreis

Die durch Ankreuzen eines jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kreises beantwortbare Fragestellung lautet:

„Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ zu?“

Es erfolgen drei Hinweise:

„Mit „Ja“ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Mit „Nein“ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Sie haben 1 Stimme. Bitte in nur einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.“

Die Gesetzesvorlage der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)

§ 1

Kündigung der Vereinbarungen

Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“



Baden-Württemberg
INNENMINISTERIUM

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Berufung der Landesabstimmungsleiterin des Landes Baden-Württemberg und des Stellvertreters für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes Vom 18. August 2011

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und 4 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 178) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 574), wird bekannt gemacht, dass das Innenministerium für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes mit Wirkung vom 18. August 2011 Frau Ministerialrätin Christiane Friedrich zur Landesabstimmungsleiterin und Herrn Ministerialrat Alfred Frey zum stellvertretenden Landesabstimmungsleiter beim Innenministerium Baden-Württemberg berufen hat. Die Postanschrift der Landesabstimmungsleiterin und des Stellvertreters lautet: Landesabstimmungsleiterin des Landes Baden-Württemberg beim Innenministerium Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart (E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de). Die Landesabstimmungsleiterin ist unter der Telefonnummer (0711) 231-3210, der Stellvertreter unter der Nummer - 3211 erreichbar.



Baden-Württemberg
INNENMINISTERIUM